

# Zur Freiverantwortlichkeit im Rahmen des assistierten Suizids

Lunchtalk am 20. März 2024

Dr. Daniel Burchardt  
Rechtsanwalt  
Leitung Zentrum Recht und Wirtschaft

# Freiverantwortlichkeit

- Die Achtung der **Selbstbestimmung** bringt es mit sich, dass sie zu **sichern** ist.
- -> Pflicht des Staates sicherzustellen, dass der Entschluss, begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem **freien Willen** beruht.
- Der Gesetzgeber verfolgt mithin einen legitimen Zweck, wenn er Gefahren entgegenreten will, die aus einer Einschränkung des freien Willens und der freien Willensbildung, als Voraussetzungen autonomer Selbstbestimmung über das eigene Leben resultieren.

# Freiverantwortlichkeit

- Die Achtung der **Selbstbestimmung** bringt es mit sich, dass sie zu **sichern** ist.
- -> **Pflicht des Staates sicherzustellen**, dass der Entschluss, begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem **freien Willen** beruht.
- Der Gesetzgeber verfolgt mithin einen legitimen Zweck, wenn er Gefahren entgegentreten will, die aus einer Einschränkung des freien Willens und der freien Willensbildung, als Voraussetzungen autonomer Selbstbestimmung über das eigene Leben resultieren.

# Freiverantwortlichkeit

- Die Achtung der **Selbstbestimmung** bringt es mit sich, dass sie zu **sichern** ist.
- -> Pflicht des Staates sicherzustellen, dass der Entschluss, begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem **freien Willen** beruht.
- Der Gesetzgeber verfolgt mithin einen **legitimen Zweck**, wenn er **Gefahren entgegentreten** will, die aus einer Einschränkung des freien Willens und der freien Willensbildung, als Voraussetzungen **autonomer Selbstbestimmung** über das eigene Leben resultieren.

# Freiverantwortlichkeit

- Eine solche Entscheidung setzt zunächst die **Fähigkeit** voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und **nach dieser Einsicht handeln** zu können.
- Des Weiteren müssen dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich bekannt sein, und er muss über sämtliche Informationen verfügen. Handlungsalternativen müssen erkannt, ihre jeweiligen Folgen bewertet werden können und die Entscheidung also in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen getroffen werden.
- Der Betroffene darf keinen unzulässigen Einflussnahmen oder Druck ausgesetzt worden sein.
- Von einem freien Willen darf man nur ausgehen, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer gewissen **Dauerhaftigkeit** und **inneren Festigkeit** getragen ist.

# Freiverantwortlichkeit

- Eine solche Entscheidung setzt zunächst die **Fähigkeit** voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können.
- Des Weiteren müssen dem Betroffenen **alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte** tatsächlich bekannt sein, und er muss über **sämtliche Informationen** verfügen. **Handlungsalternativen** müssen erkannt, ihre jeweiligen Folgen bewertet werden können und die Entscheidung also **in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen** getroffen werden.
- Der Betroffene darf keinen **unzulässigen Einflussnahmen oder Druck** ausgesetzt worden sein.
- Von einem freien Willen darf man nur ausgehen, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer gewissen **Dauerhaftigkeit** und **inneren Festigkeit** getragen ist.

# Freiverantwortlichkeit

- Eine solche Entscheidung setzt zunächst die **Fähigkeit** voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können.
- Des Weiteren müssen dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen **Gesichtspunkte** tatsächlich bekannt sein, und er muss über **sämtliche Informationen** verfügen. **Handlungsalternativen** müssen erkannt, ihre jeweiligen Folgen bewertet werden können und die Entscheidung also in **Kenntnis** aller erheblichen Umstände und **Optionen** getroffen werden.
- Der Betroffene darf keinen **unzulässigen Einflussnahmen oder Druck** ausgesetzt worden sein.
- Von einem freien Willen darf man nur ausgehen, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer gewissen **Dauerhaftigkeit** und **inneren Festigkeit** getragen ist.

# Freiverantwortlichkeit

- Eine solche Entscheidung setzt zunächst die **Fähigkeit** voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können.
- Des Weiteren müssen dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen **Gesichtspunkte** tatsächlich bekannt sein, und er muss über **sämtliche Informationen** verfügen. **Handlungsalternativen** müssen erkannt, ihre jeweiligen Folgen bewertet werden können und die Entscheidung also in **Kenntnis** aller erheblichen Umstände und **Optionen** getroffen werden.
- Der Betroffene darf keinen **unzulässigen Einflussnahmen** oder **Druck** ausgesetzt worden sein.
- Von einem freien Willen darf man nur ausgehen, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer **gewissen Dauerhaftigkeit** und **inneren Festigkeit** getragen ist.

# Freiverantwortlichkeit

- Eine solche Entscheidung setzt zunächst die **Fähigkeit** voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und **nach dieser Einsicht handeln** zu können.
- Des Weiteren müssen dem Betroffenen **alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte** tatsächlich bekannt sein, und er muss über **sämtliche Informationen** verfügen. **Handlungsalternativen** müssen erkannt, ihre jeweiligen Folgen bewertet werden können und die Entscheidung also in **Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen** getroffen werden.
- Der Betroffene darf keinen **unzulässigen Einflussnahmen oder Druck** ausgesetzt worden sein.
- Von einem freien Willen darf man nur ausgehen, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer **gewissen Dauerhaftigkeit** und **inneren Festigkeit** getragen ist.

# Freiverantwortlichkeit

- Eine solche Entscheidung setzt zunächst die **Fähigkeit** voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und **nach dieser Einsicht handeln** zu können.
- ☞ Hier keine Anhaltspunkte

# Freiverantwortlichkeit

- Des Weiteren müssen dem Betroffenen **alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte** tatsächlich bekannt sein, und er muss über **sämtliche Informationen** verfügen. **Handlungsalternativen** müssen erkannt, ihre jeweiligen Folgen bewertet werden können und die Entscheidung also in **Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen** getroffen werden.
- ☞ **Umfassende Beratung**

# Freiverantwortlichkeit

- Der Betroffene darf keinen **unzulässigen Einflussnahmen oder Druck** ausgesetzt worden sein.
- ☞ **Genau zu prüfen**

# Freiverantwortlichkeit

- Von einem freien Willen darf man nur ausgehen, wenn der Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, von einer **gewissen Dauerhaftigkeit** und **inneren Festigkeit** getragen ist.
- ☞ Hier möglicherweise gegeben

# Freiverantwortlichkeit

- Beratung umfasst **mindestens zwei Elemente**:
  - (1) medizinischer Aufklärung und
  - (2) psychosoziale Beratung
- **Multiprofessionell und interdisziplinär**, um umfassend informierte Entscheidung zu sichern (auch Einbeziehung von Peers möglich)
- **Ausreichend Zeit** und mögliche Nutzung von Verlaufseffekten

# Freiverantwortlichkeit

- Zum politischen Auftrag: „Der Gesetzgeber darf aber einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen. Der Einzelne darf – auch jenseits konkreter Einflussnahmen durch Dritte – nicht der Gefahr gesellschaftlicher Erwartungshaltungen ausgesetzt sein. Zwar kann Willensfreiheit nicht damit gleichgesetzt werden, dass der Einzelne bei seiner Entscheidung in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist. Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst; Selbstbestimmung ist immer relational verfasst. Da der Schutz des Lebens dem Einzelnen von der Verfassung als nicht rechtfertigungsbedürftiger Selbstzweck zugesagt ist und er auf der unbedingten Anerkennung der Person in ihrer bloßen Existenz beruht, darf und muss der Gesetzgeber aber gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegenreten, die als Pressionen wirken können und das Ausschlagen von Suizidangeboten rechtfertigungsbedürftig vonseiten Dritter erscheinen lassen. Entsprechend kann er Vorkehrungen treffen, dass Personen nicht in schweren Lebenslagen in die Situation gebracht werden, sich mit solchen Angeboten auch nur näher befassen oder sich hierzu explizit verhalten zu müssen.“

BVerfG, Urteil vom 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, Rz. 235

# Essentialia (insbesondere vor rechtlicher Regelung)

- „Mitnehmen“ der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen
- Ausschluss (auch von Sterbehilfeorganisationen) nur unter großem Vorbehalt rechtlich denkbar (das Ethische ist eine andere Frage)
- **Eigene Feststellung der Freiverantwortlichkeit**
  - (Ausschließlich zum Zwecke eigener Positionierung)
  - Nur unter Hinzuziehung einschlägiger psychiatrisch/psychologischer Fachkunde
  - Keine Pflicht der Bewohnenden, Klient:innen, Patient:innen, sich zu beteiligen

# Zur Freiverantwortlichkeit im Rahmen des assistierten Suizids

Lunchtalk am 20. März 2024

Dr. Daniel Burchardt  
Rechtsanwalt  
Leitung Zentrum Recht und Wirtschaft